

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

Nachfrage zu Drucksache 17/6347 – Informations- und Prüfpflichten bei Geschäften zwischen Kommunen und Gemeinderatsmitgliedern

Ich frage die Landesregierung:

1. Bezugnehmend auf Frage 1 der zitierten Drucksache: Sieht sie einen Ausnahmefall – Vorgang für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung – des § 126 Gemeindeordnung (GemO) auch dann als gegeben an, wenn es sich bei dem betreffenden Projekt um ein Vorzeigeprojekt der betreffenden Kommune handelt (bitte unter Darstellung einer möglichen Bemessungsgrenze, so möglich relativ oder absolut, bspw. zum Haushaltsvolumen einer betroffenen Gemeinde, unter Berücksichtigung des immateriellen Wert eines Vorzeigeprojekts der betreffenden Kommune sowie unter Angabe von maßgeblichen Urteilen beziehungsweise relevanter Kommentarliteratur)?
2. Bezugnehmend auf Frage 2 der zitierten Drucksache: Sind ihr Präzedenzfälle, Urteile oder maßgebliche Kommentarliteratur bekannt, die diese Ansicht stützen?
3. Sollte ihrer Meinung nach – der möglichen ratio legis folgend – nicht auch der in der ursprünglichen Drucksache abgefragte Sachverhalt von § 126 Absatz 2 GemO erfasst sein, wonach auch jene Geschäfte der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen sind, in denen ein Gemeinderat als Gesellschafter einer GmbH beteiligt ist?

2.5.2024

Haag FDP/DVP

Begründung

Die obenstehenden Fragen sind nach Lektüre der Beantwortung der ursprünglichen Kleinen Anfrage Drucksache 17/6347 unmittelbar klärungsbedürftig.